



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 22. Dezember 2022

Nr. 45

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein vom 21. Dezember 2022

### **Hinweis zum Rügeausschluss**

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung  
zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft  
der Hochschule Niederrhein**

**Vom 21. Dezember 2022**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat das Studierendenparlament der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein vom 21. März 2018 (Amtl. Bek. HSNR 13/2018) wird wie folgt geändert:

1. In der **Präambel** Satz 3 werden die Worte „§ 11c“ durch die Worte „§ 11b“ ersetzt.
2. **§ 6** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Worte „und stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen.
    - bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands aus, bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments unverzüglich ein Ersatzmitglied gemäß der Rangfolge in den Vorschlagslisten.“
3. **§ 7** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende (Wahlleiterin) oder einen Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“
  - b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Beschluss des Wahlausschusses kann die Ausführung einzelner Beschlüsse auf die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter übertragen werden.“
4. **§ 8** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlausschusses“ die Worte „und die Fachschaftsräte“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, findet innerhalb von sieben Vorlesungstagen eine Wiederholungssitzung statt. Auf den Wiederholungstermin ist bereits in der Einladung zur ersten Sitzung hinzuweisen.“
5. **§ 9** wird gestrichen.
6. **§ 11** Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. die Vorgaben zur Geschlechterparität;“
  - b) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden Nummern 8 bis 12.

7. § 13 Absatz 2 Nummer 2 wird neu gefasst:

„2. Name, Fachbereich, Studierenden-E-Mail-Adresse und Angabe des Geschlechts der Kandidatinnen und Kandidaten;“

8. In § 20 erhält der zweite Absatz die korrekte Nummerierung „(2)“ statt „(3)“.

9. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 30**

#### **Wahl der Fachschaftsräte**

(1) Für die Wahl und Sitzverteilung der Fachschaftsräte und die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Fachschaftsräte gelten die Regelungen zur Wahl und Sitzverteilung des Studierendenparlaments und zur Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments entsprechend.

(2) Die oder der bisherige Vorsitzende des Fachschaftsrats hat zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fachschaftsrats unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuladen. Bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden leitet die oder der bisherige Vorsitzende die konstituierende Sitzung. Bei erstmaliger Konstituierung übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied der Wahlleitung.“

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 2. Januar und 12. Oktober 2022 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 20. Dezember 2022.

Krefeld und Mönchengladbach, den 21. Dezember 2022

Der Präsident  
des Studierendenparlaments  
der Hochschule Niederrhein  
Marco Patriarca